

#### Kinder Friedrichs:

1. Elisabeth, \* v. 1645 zu Dringenberg (?), oo 5. Februar 1670 Herstelle Johann Knipschild, † Herstelle 25. November 1717.
2. Maria Agnes, 1683 Patin bei einem Kinde ihrer Schwester in Herstelle. oo Rentmeister Braun in Neuhaus.
3. Jodocus Wilhelm, \* 22. Mai 1645 Herstelle, 1663 stud. in Paderborn, wohnt 1680 in Dringenberg.
4. Walter, \* ca. 1646 (Dringenberg?), 1663 stud. in Paderborn, 1670 stud. in Marburg, oo ca. 1675 Margareta Dauber, To. des Amtmanns Jobst Dauber zu Schwalenberg, † 17. Mai 1679 als Rentmeister zu Beverungen.

#### Kinder:

1. Agnes Maria, \* 17. Februar 1676 Beverungen.
2. Joh. Friedrich, \* 1. November 1677 Beverungen, † n. 1707.
3. Walter, \* 3. Dezember 1679 Beverungen, † zu Hildesheim.
5. Anna Maria, \* 4. März 1648 Herstelle.
6. Anna Katharina, \* 1. August 1649 Herstelle.
7. Theodor, \* 20. 4. 1651 Herstelle, † 25. Juli 1651 Beverungen.

#### Linie Josts zu Paderborn und Münster:

1. Katharina, \* ca. 1613.
2. Gertrud, \* ca. 1615.
3. Georg, \* ca. 1617.
4. Anna, \* ca. 1621.
5. Theodor, Dr. utr. juris. Hofgerichtsassessor, Bürgermeister von Paderborn, \* ca. 1623, † 2. Juni 1689 Paderborn, 1640 stud. in Paderborn und München, oo 18. Juli 1651 Paderborn, Elisabeth Koch, To. des Bürgermeisters Laurentius Koch.
6. Jodocus Moritz, \* ca. 1625, 1666 Benefiziat in Neuenheerse.
7. Wilhelm Theodor, \* ca. 1627, 1646 stud. in Paderborn, lebt noch 1674.
8. Hermann Ernst, \* 19. August 1629 Paderborn, † 10. April 1632.
9. Theodor Adolf, \* 9. November 1631 Paderborn.
10. aus zweiter Ehe Walter, \* 10. Juli 1635 Warburg.

#### Kinder Theodors:

1. Jost Theodor, \* 12. Mai 1652 Paderborn, † v. 1680.
2. Laurentius, Professor an der Universität Paderborn, \* 27. Dezember 1653, 1669 stud. in Paderborn, † 2. April 1718 Paderborn.
3. Heinrich Theodor, Rittmeister in Münster, \* 26. April 1663, 1678 stud. in Paderborn, oo 9. September 1688 Hermanna Surmont, To. des lic. jur. Johann Surmont in Münster, † 1730.
4. Theodora Beatrix, \* ?, oo ? lic. jur. Meyer in Geseke, 1694 Ww., 1690—98 in Paderborn genannt.

#### Kinder Heinrich Theodors:

1. Johann Heinrich, \* 15. September 1690 Münster (Lamberti).
2. Theodor Ignatz, \* 9. April 1701 Münster (Lamberti) gen. 1730—34. Verkauft 1734 die Lehngüter der Familie im Paderborner Lande.

## Quellen und Literatur

Quellen: Staatsarchiv Münster, Urkunden des Klosters Abdinghof, Stift Busdorf, Domarchiv (Kapselarchiv), Stift Geseke, Dringenberger Akten, Akten Hardehausen, Paderborner Lehnkammer; Paderborner Archive, Domarchiv (Lagerbuch und Kalandregister), Geschichts- und Altertumsverein (Urkunden und Akten), Gaukirchenarchiv, Erzbischöfliches Generalvikariat, Jesuitenarchiv, Stadtarchiv (Urkunden und Akten), Kirchenbücher zu Beverungen, Herstelle, Münster und Paderborn.

Bessen, Georg Jos., Geschichte des Bisthums Paderborn, Paderborn 1820; Günther, Wolffgangh, Relatio historica 1604; Ilgen Th., Westfälische Siegel, Abt. Siegel der Adelligen, Bürger und Bauern, Münster 1894—1900; Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, Kreis Büren, Paderborn und Warburg, und des Erzbischöflichen Generalvikariates; Klockner Martin, Continuatio Cosmodromii Doctoris Gobelini Paderborn 1616; Löher v. Fr., Geschichte des Kampfes um Paderborn 1597—1604, Berlin 1874; Matrikeln der deutschen Universitäten insbesondere Freisen, Jos., Die Matrikel der Universität Paderborn, Würzburg 1931; Moller, Joh., Speculum Horstianum 1604, derselbe Speculum perfidiae Paderborn 1611, nebst Antwort des Domkapitels: Upopa Molleriana, Paderborn 1612; Pieler, Leben und Wirken Caspars v. Fürstenberg nach seinen Tagebüchern, Paderborn 1873; Richter Wilh., Geschichte der Stadt Paderborn, Paderborn 1899; Schaten, Nic., Annales Paderbornenses, Münster 1774; Stolte, Bernh., Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn, II. Abt. Urkunden, Paderborn 1905; Westfälische Zeitschrift.\*)

## Über Eintragung von Eheschließungen in den Kirchenbüchern

Von Studienrat A. Becker, Rheder bei Brakel (Kr. Höxter).

Trotz eifrigen Suchens will es manchmal nicht gelingen, die Eintragung einer Trauung in einem Kirchenbuch zu finden. Man erläßt eine Suchanzeige — ohne Ergebnis. Hat der Pfarrer sich einer Unterlassung schuldig gemacht? Möglich, aber noch nicht wahrscheinlich. Es bleibt immer noch zu prüfen, ob es sich nicht um eine formlose oder, um den Ausdruck des Eherechtes zu gebrauchen, eine klandestine (geheime) Eheschließung handelt, die im Traubuch niemals beurkundet wohl gelegentlich am Rande vermerkt ist.

Es wird weiter unten dargetan, in welchen Fällen man mit Grund auf eine klandestine eingegangene Ehe schließen kann. Zuvor sind einige geschichtliche Bemerkungen über diesen Eheabschluß zu geben.

\*) Gern brachten wir diesen Aufsatz unseres treuen Mitgliedes, wenn wir auch nicht allen Ergebnissen über die älteste Zeit unbedingt folgen können. Die Schriftleitung.

Bis zum Konzil von Trient (näherhin bis zum Jahre 1563) bestand keine für die gesamte Kirche bindende, einheitliche Vorschrift für die Eheschließung — und auch keine Verpflichtung für den Pfarrer, die Trauung in ein Buch einzutragen. „Um das Jahr 1000 wird das Konsensgespräch der Brautleute (d. i. der ausgesprochene Wille, daß die beiden sich zur Ehe nahmen) bezeugt. Der Pfarrer oder ein Geistlicher nahm diese Erklärung vor der Kirche entgegen, die Brautleute traten durch die Brauttür in die Kirche ein, wohnten der hl. Messe bei und empfingen den Brautsegen.“ (Linneborn: Grundriß des Ehegesetzes. Paderborn 1919.)

„Doch ist die kirchliche Eheschließung durchaus nicht allgemein üblich geworden, so sehr auch die Synoden darauf drangen. Vielmehr genügte vielen der bloße, irgend formlos kundgegebene Konsens. Diese klandestin geschlossenen Ehen konnten sehr schwere Übelstände im Gefolge haben: Vorhandene Eehindernisse konnten übersehen werden. Unschwer konnte der Bestand der Ehe geleugnet und umgekehrt schwer bewiesen werden, wenn die Eheleute sich trennten oder ein Teil eine neue Ehe einging.“ (Siehe Sägmüller, Lehrbuch des kath. Ehegesetzes, Herder 1909.) Um solchen Übelständen abzuweichen, erklärte das Konzil, daß in Zukunft klandestin eingegangene Ehen ungültig seien. Nur dann sei eine Ehe gültig, wenn sie vor dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen (also öffentlich) geschlossen sei. In der gleichen Sitzung des Konzils (11. November 1563) wird dem Pfarrer zur Pflicht gemacht, die Namen der Eheleute und der Zeugen, sowie Tag und Ort der Eheschließung in ein Buch einzutragen.

Trotz dieser streng verpflichtenden Verordnung ist die klandestin geschlossene Ehe auch in Deutschland bestehen geblieben, wenn auch in beschränktem Umfang.

Denn um die Gläubigen zu verpflichten, mußte dieses Dekret in jeder Pfarrei in der Landessprache und als Dekret des Papstes oder der Synode verkündet werden. Diese Verkündigung ist aber nicht überall erfolgt. Es würde hier zu weit führen, eine genaue Übersicht über die Pfarreien und Landesstriche zu geben, in denen die Verkündigung nicht erfolgt oder in denen dieses Dekret zwar publiziert, aber nicht rezipiert (angenommen) wurde. Wir begnügen uns mit folgenden Angaben für den Raum Westfalen (nach Linneborn S. 348).

Nicht verkündet ist das Dekret in der Pfarrei Römershagen (Krs. Olpe). Die Verpflichtung des Dekretes wurde hier wohl zu Beginn des 19. Jahrhunderts rechtsgültig, im Fürstentum Waldeck, im Hochstift Minden mit Ausnahme der Stadt, in den Grafschaften Ravensberg und Wittgenstein. Auch für das Fürstentum Siegen ist die Veröffentlichung nicht nachweisbar. Erst im Jahre 1906 wurden alle Katholiken, die bis dahin nicht an die tridentinische Eheschließungsform gebunden waren, zur Innehaltung derselben verpflichtet.

Die Orte, an denen die Verordnung des Konzils nicht publiziert war, pflegt man als nichttridentinische Orte zu bezeichnen. Den seltsamen

Gläubigen dieser Pfarreien stand zweifellos das Recht zur klandestinen Eheschließung zu, den Brautleuten aus tridentinischen Gemeinden nur dann, wenn sie beide oder auch nur einer in einem nichttridentinischen Ort ein Domizil (Dauerwohnsitz) oder ein Quasidomizil (Aufenthalt von wenigstens 4 Wochen) nahmen.

Die Frage, in welchem Umfang Brautleute aus nichttridentinischen Orten die klandestine Eheschließung der öffentlich-kirchlichen vorgezogen haben, wird sehr schwer zu beantworten sein. Sie interessiert hier nicht, uns genügt es zu wissen, daß diese formlose Eheschließung, die nicht im Traubuch beurkundet, wohl aber gelegentlich vermerkt ist, tatsächlich in Übung geblieben ist. Die Erinnerung daran lebte zu Beginn dieses Jahrhunderts in der Pfarrei Römershagen noch fort. In einer alten ganz katholischen Pfarrei des Kreises Lippstadt erzählte ein alter Bauer (er starb 90jährig um 1900) von einem Großbauern seines Dorfes: „Hei hadde sick klandestin givven loaten“. Der betr. Großbauer hatte nämlich seine Haushälterin geheiratet! Diese Angabe ist einmal interessant, weil sie beweist, daß die Möglichkeit einer klandestinen Eheschließung in dem ersten Viertel des vergangenen Jahrhunderts noch bekannt war und zweitens, weil sie uns einen Fingerzeig gibt, in welchen Fällen man (bei nicht eingetragenen Trauungen) mit ziemlicher Sicherheit auf eine klandestin eingegangene Ehe schließen darf. Jener Großbauer fühlte sich nicht stark genug, öffentlich jenen Schritt zu tun, vielleicht fürchtete er auch irgend ein Einschreiten seiner Angehörigen. Und so wird es durchweg gewesen sein. Wenn ein Brautteil den Verwandten des anderen Teiles nicht genehm war, ging man jenen Weg und stellte die Angehörigen dann vor eine vollendete Tatsache. Standesunterschiede, Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, die Zugehörigkeit eines Teiles zu einer anderen Landschaft, oder wenn ein Brautteil gar landesfremd war, solche und ähnliche Umstände werden bestimmend gewesen sein. Sie werden sich zumeist aus den Eintragungen der Taufen und Sterbefälle ergeben. Oft genügt auch schon zu erkennen, daß der Name eines Brautteiles eine Ausnahme unter den Familiennamen des Ortes und der Umgebung ist. Die Fluktuierung der Bevölkerung war, zumal in ländlichen Landstrichen, sehr schwach. Hier wäre das Zeitmoment zu beachten. Kriegsläufe bringen Kriegstrauungen mit sich.

Wer bei seiner Forschung die Kirchenbücher näher kennengelernt hat, wer gar zu diesen Büchern Namenregister angefertigt hat, ist sicher auf interessante Randbemerkungen gestoßen. Unter anderem findet sich in einem Traubuch einer Pfarrei des Kreises B. die Anmerkung: „Es meldeten sich heute in der Sakristei (es folgen die Namen) als Eheleute“. Ganz zweifellos handelt es sich um eine klandestin geschlossene Ehe. Brautleute aus dem gleichen Stande und der gleichen Landschaft werden niemals die klandestine Eheschließung vorgezogen haben. Die öffentliche Verkündigung und die öffentliche Trauung und die Hochzeit gehörten zu dem Erlebnis. Die klandestine Ehe war eine Notlösung. Manche haben sie gewählt, und sie machen dem Forscher heute noch Kummer.